

**III. Nachtragssatzung  
zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 21.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 11.06.2020 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

*Der Absatz (1) des § 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienst wird wie folgt gefasst:*

**§ 10  
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertagesstätte ist vom 01.08.2020 an, außer an den gesetzlichen Feiertagen entsprechenden ihrem laufenden Angebot frühestens ab 6.30 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.

*Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:*

**§ 10 a  
Kita-Datenbank**

- (1) Die Angebote der Kindertagesstätte werden den Nutzern über eine Landesweite unentgeltliche Datenbank bereitgestellt, die aus einem Onlineportal (Kita-Portal Schleswig-Holstein) besteht und die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption informiert.
- (2) Eine unverbindliche Voranmeldung soll nur über dieses Kita-Portal erfolgen, weil im Falle einer Nichtnutzung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse kürzen können.

*Der Absatz (4) des § 11 Anmeldungen und Aufnahme wird wie folgt gefasst:*

**§ 11  
Anmeldung und Aufnahme**

- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gibt.

**Artikel II.**

Diese III. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Bäk, den 11.06.2020

L.S.

gez. Teut  
Bürgermeister